BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 89/2007

vom 6. Juli 2007

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 54/2007 vom 8. Juni 2007 geändert ([1]).

(2) Die Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates ([2]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Richtlinie 2006/137/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Richtlinie 2006/87/EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe ([3]) ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Mit der Richtlinie 2006/87/EG wird die Richtlinie 82/714/EWG ([4]), die in das Abkommen aufgenommen wurde, mit Wirkung vom 30. Dezember 2008 aufgehoben und ist daher mit Wirkung vom 30. Dezember 2008 aus dem Abkommen zu streichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 47 (Richtlinie 82/714/EWG des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„47a. **32006 L 0087**: Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1), zuletzt geändert durch:

— **32006 L 0137**: Richtlinie 2006/137/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 261)."

2. Der Wortlaut von Nummer 47 (Richtlinie 82/714/EWG des Rates) wird mit Wirkung vom 30. Dezember 2008 gestrichen.

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinien 2006/87/EG und 2006/137/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

([1]) ABl. L 266 vom 11.10.2007, S. 14.
([2]) ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1.
([3]) ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 261.
([4]) ABl. L 301 vom 28.10.1982, S. 1.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2007.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.